

Satzung des Kleingärtnerverein Heidelberg Stadt e.V.

(beschlossen in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung vom 13.06.2010)
(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2010)

§ 1 Name, Sitz und Anschluss

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Heidelberg Stadt e.V. und hat seinen Sitz in Heidelberg.
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Heidelberg unter der Registernummer VR 147 geführt.
3. Der Verein ist dem Bezirksverband der Gartenfreunde (Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner) Heidelberg e.V. angeschlossen. Er kann Mitglied von Genossenschaften und kulturellen Verbänden werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt in engster Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, der Gemeindeverwaltung und anderen Organisationen das Kleingartenwesen in jeder Weise zu fördern. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts. Seine Gemeinnützigkeit ist anerkannt, solange er dem Bezirksverband der Gartenfreunde (Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner) Heidelberg e.V. angehört, deren Gemeinnützigkeit vom Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Innere Verwaltung – durch Erlass Nr. 8614/Vb vom 21.02.1950 anerkannt ist.
2. Die Aufgaben des Vereins sind;
 - a) den Gedanken des Kleingartenwesens und seine sozialpolitische Bedeutung durch Wort und Tat zu vertreten und zu fördern
 - b) das angepachtete Gelände nach den aufgestellten Plänen aufzuteilen, einzurichten und die kleingärtnerische Nutzung zu überwachen.
 - c) die Pächter durch Wort und Bild zu lehren, den Garten ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
 - d) Auskunft in Fragen des Kleingartenwesens zu erteilen
 - e) durch Veranstaltungen kultureller und kameradschaftlicher Art die Kleingärtner neben der Gartenarbeit einander näher zu bringen.
3. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert und in keiner konkurrierenden Geschäftsbeziehung zu dem Verein steht. Neben der Einzelmitgliedschaft ist die Familienmitgliedschaft (ein Stimmrecht pro Familie) möglich.
2. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung
 - a) für Personen, die anstreben einen Garten zu pachten
 - b) für Personen, die einen Garten bewirtschaftenDer Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Aufnahme erhält das Mitglied eine Satzung.
Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitglieds

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt muss am 31. Juli des Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die Gartenordnung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann
 - b) mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - c) gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages verstößt
 - d) Mitglieder beleidigt oder belästigt
 - e) mit Gartennachbarn in Zank und Unfrieden lebt
 - f) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt wird, die für die Gartengemeinschaft untragbar ist.
3. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist die Kündigung des Pachtvertrages über einen Kleingarten nach Maßgabe des Vertrages verbunden.
4. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen, muss die Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist dem Mitglied gegen Unterschrift zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen vierzehn Tagen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten regulären Hauptversammlung vorzulegen, deren Entscheidung endgültig ist. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtswirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Pächter

Rechte

1. dem Mitglied und den Pächtern steht das Recht zu
 - a) bei Beschlüssen und Wahlen während der Mitgliederversammlung mitzustimmen,
 - b) an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
2. den Pächtern steht das Recht zu, über die festgesetzte Stundenzahl von Gemeinschaftsarbeiten hinaus, bei Bedarf Arbeiten zu dem durch die Hauptversammlung festgelegten Stundensatz zu erbringen.

Pflichten

3. Die Mitglieder und Pächter sind verpflichtet
 - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitstage zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
 - c) die Förderung der Vereinsinteressen wahrzunehmen.
4. Die Pächter haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge für Gemeinschaftsarbeiten zu entrichten. Die festgelegte Stundenzahl kann abgeleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung, bzw. die Hauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

Voraussetzung ein Vorstandsamt auszuüben, ist die Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu sechs Beisitzern

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Rechner und dem Schriftführer.

2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Rechner vertreten jeder für sich allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Fachberater wird vom Vorstand berufen und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen und zu überwachen. Im Einzelnen wird bestimmt:
 - a) der erste oder zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen
 - b) der erste und der zweite Vorsitzende überwachen die gesamte Geschäftsführung und sind für diese verantwortlich.
 - c) der Schriftführer erledigt schriftliche Arbeiten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - d) der Rechner führt die Kassenbücher, nimmt Zahlungen an und nimmt auf Anweisung des ersten bzw. im Vertretungsfall des zweiten Vorsitzenden Auszahlungen vor. Er kann Auszahlungen von einem Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abhängig machen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall zu ermächtigen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand, sowie die Beisitzer erhalten eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung setzt die Hauptversammlung fest.

§ 9 Mitglieder- bzw. Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung und unter Angabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung wird durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage des Kleingärtnerverein Heidelberg Stadt e. V. bewirkt. Der Aushang erfolgt in mindestens zwei Schaukästen. Mindestens einmal im Jahr ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) die Festsetzung der Beiträge und der Zahlungstermine
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Höhe der Vergütung für den Vorstand (sh.§ 8.6)
2. Die Hauptversammlung muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Anträge sind mindestens 11 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und der Versammlung persönlich vorzutragen. Von diesem Antragsrecht sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgenommen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der ordnungsgemäßen Einberufung angekündigt werden. Verspätete Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung angekündigt; sie müssen in die Tagesordnung der Einberufung aufgenommen werden.
5. Jedes Mitglied (bei Familienmitgliedschaft jede Familie) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und persönlich bei der Wahl anwesend ist. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Die Wahl ist eine Persönlichkeitswahl.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Beiträge und Rechnungswesen

1. Bleibt ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen alle satzungsgemäßen Rechte. Mitglieder, die länger als drei Monate im Rückstand bleiben, können ausgeschlossen werden.
2. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und der nächsten Hauptversammlung einen Revisionsbericht zu geben. Sie haben jederzeit das Recht, Kontrollen der Kassageschäfte vorzunehmen. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ehrenordnung

Bei 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft erhält das Mitglied den Status eines Ehrenmitglieds, der Mitgliedsbeitrag wird erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand ein Mitglied für seine besonderen Verdienste um die Belange des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen. Voraussetzung dafür ist der einstimmige Beschluss in einer Vorstandssitzung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung.

§ 12 Schlichtungskommission

1. Alle vereinsrechtlichen und pachtrechtlichen Streitigkeiten werden endgültig und abschließend durch die Schlichtungskommission geregelt, die beim Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg e. V. eingerichtet ist.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten im Verein- und Pachtrecht innerhalb des Vereins muss
 - a) auf Antrag der streitenden Parteien und / oder
 - b) auf Antrag des Vorstandeserstrangig, vor Beschreitung des Rechtsweges, die Schlichtungskommission beim Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg e. V. einberufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall des bisherigen Zwecks oder beim Ausscheiden aus dem übergeordneten Verband vorhandene Vereinsvermögen muss zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden und zu diesem Zweck an den übergeordneten Bezirksverband oder Bundesverband ausgehändigt werden. Hierfür haftet der Vorstand persönlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Mitgliedschaft in dem übergeordneten Verband betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem übergeordneten Verband und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. In diesem Fall sind die Mitglieder durch Aushang zu informieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.